

Nummer	Namen der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung	Kurzbezeichnung/ Kennwort	Art der Liste*
32	Graue Panther	Graue Panther	G
33	LKR - Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer	-	G
34	Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller	MENSCHLICHE WELT	G
35	Neue Liberale - Die Sozialliberalen	NL	G
36	Ökologische Linke	ÖkoLinX	G
37	Partei der Humanisten	Die Humanisten	G
38	PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND	PARTEI FÜR DIE TIERE	G
39	Partei für Gesundheitsforschung	Gesundheits- forschung	G
40	Volt Deutschland	Volt	G

\* G: Gemeinsame Liste für alle Länder; L: Liste für das Land Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

**Allgemeine Verfügung über die Amtstracht  
der Berliner Rechtspflegeorgane**

Bekanntmachung vom 3. April 2019

JustVA I A 12

Telefon: 9013-3065 oder 9013-0, intern 913-3065

Auf Grund des § 20 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282, 288) geändert worden ist, wird für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bestimmt:

I.

1. Zum Tragen einer Amtstracht sind verpflichtet:
  - a) Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
  - b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
  - c) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie
  - d) Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und die mit deren Aufgaben betraute Personen.
2. Referendarinnen und Referendare, die als Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterin der Staats- oder Amtsanwaltschaft auftreten, und Amtsanwaltsanwärtinnen und Amtsanwaltsanwärter tragen die amtsanwaltliche Amtstracht.
3. Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die als Protokollführerin mitwirkende Rechtsanwältin oder der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen eine sonstige Amtstracht.

4. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreterinnen und Anwaltsvertreter sowie Referendarinnen und Referendare, die als Vertreterin oder Vertreter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin eine Verteidigung in Strafsachen führen, sind berechtigt, eine sonstige Amtstracht zu tragen. Referendarinnen und Referendare, die zum Pflichtverteidiger oder zur Pflichtverteidigerin bestellt sind, sind berechtigt, die urkundsbeamtliche Amtstracht zu tragen.

### II.

5. Die Amtstracht besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe.

An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht

- a) bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Samt,
  - b) bei Amtsanwältinnen und Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,
  - c) bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten und den mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff sowie
  - d) in sonstigen Fällen aus Seide.
6. Alle nach Nummer 1. a) bis c) und Nummer 2 zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Personen tragen unter der Robe ein weißes Hemd oder eine weiße Bluse. Dazu können eine weiße Krawatte, eine weiße Fliege oder eine weiße Schleife getragen werden. Statt eines weißen Hemdes oder einer weißen Bluse kann auch ein weißes Tuch getragen werden, welches ein zur Amtstracht getragenes Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt.
  7. Die Gerichte haben für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten, die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter landeseigene Roben zu beschaffen. Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend für die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der ihr zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.

### III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 12. April 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

## Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

---

### Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 5. April 2019

JustVA II D 5

Telefon: 9013-3230 oder 9013-0, intern 913-3230

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

**„Doctores Erich und Hella Saling Stiftung für Perinatale Medizin“**

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und der Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.